Nachtrag I zum Steuergesetz der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom ... 2009 angenommen.

I. Das Steuergesetz der Landschaft Davos vom 1. Juni 2008[1] wird wie folgt geändert:

Art. 1

Gegenstand

Die Landschaft Davos Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

a) .....

e) Liegenschaftensteuer.

Art. 6a (neu)

b[1]) Liegenschaftensteuer

Die Liegenschaftensteuer beträgt max. 2 ‰.

Steuersatz

Der Ansatz für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Landschaftsverfassung[2] spätestens im Dezember festgelegt.

Art. 14 (Abs. 2 neu, bisherige Absätze verschieben sich)

Abs. 2 neu

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Art. 15 (lit. b ergänzt)

b) Die Einkommens- und Vermögenssteuern **sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer** sind per Ende Januar und per Ende Mai des Folgejahres zu bezahlen

Es wird folgender Erlass zusätzlich wie folgt geändert:

In Art. 12 der Landschaftsverfassung vom 30. März 1919[3] wird folgende Littera geändert und bereits für die Beschlussfassung des Budgets für das Jahr 2010 angewendet:

c) Genehmigung des jährlichen Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses und des Ansatzes der Liegenschaftensteuer;

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.[4]

II. Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft; die Festsetzung des Ansatzes für die Liegenschaftensteuer erfolgt bereits mit der Beschlussfassung zum Budget 2010.

---

1 DRB 20

2 DRB 10; Art. 12 Abs. 1 lit. c

3 DRB 10

4 Von der Regierung des Kantons Graubünden am ..... genehmigt.